



Landkreis
Börde

Gesamtbericht für das Jahr 2016

über die Durchführung des öffentlichen
Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Landkreis Börde

(Veröffentlichung gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007)

Veröffentlichung: 26.10.2017

Ansprechpartner: Fachdienst Wirtschaft
Sabine Laue
Fachdienstleiter Danny Schonscheck

Anschrift: Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: 03904 / 7240 1258
Telefax: 03904 / 7240 51203
E-Mail: wirtschaft@boerdekreis.de

Gesamtbericht für das Jahr 2016 über die Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Landkreis Börde
(Veröffentlichung gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007)

Zuständige Behörde

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Zeitraum

1. Januar bis 31. Dezember 2016

Betreiber

Folgendes Verkehrsunternehmen erbrachte im Landkreis Börde auf Grundlage von Linienverkehrsgenehmigungen Leistungen im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr:

BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH
Vahldorf
An der Heerstraße 4
39345 Niedere Börde

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst folgende Einzelpflichten:

1. Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr (Erbringung von Beförderungsleistungen)
2. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung (in den Linienverkehr integrierter Schülerverkehr)
3. Verkehrsmanagement (Fahrplanung einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, operative Verkehrsorganisation, Mobilitätsberatung, Marketing, Vertrieb)
4. Anwendung des vom Landkreis genehmigten Tarifs (Verbundtarif der Verkehrsverbundes marego.)
5. Teilnahme am Einnahmearbeitungsverfahren zum Verbundtarif
6. Mitwirkung am Auskunftssystem INSA

Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind auch die Einzelpflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), insbesondere die §§ 21 und 22 PBefG (Betriebs- und Beförderungspflicht), § 36 (Bau- und Unterhaltungspflicht der Betriebsanlagen), § 39 (Tarifpflicht) und § 40 (Fahrplanpflicht) sowie die Pflichten der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft), insbesondere nach § 3 BO Kraft (Fahrzeugvorhaltung, Aus- und Weiterbildung der Betriebsbediensteten).

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Linienverkehrsgenehmigungen und des Nahverkehrsplanes in fünf Linienbündeln (Teilnetze) realisiert.

Vom Verkehrsunternehmen BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH werden im Bediengebiet folgende Linien betrieben:

Linie	von	nach	über	Teilnetz
600	Haldensleben	Oschersleben	Seehausen	Süd 2/Nord 2
601	Haldensleben	Wolmirstedt		Nord 2
602	Eilsleben	Magdeburg	Seehausen	Süd 2
603	Oschersleben	Magdeburg	Wanzleben	Süd 2
610	Wolmirstedt	Magdeburg	Barleben	Nord 3
611	Wolmirstedt	Colbitz		Nord 3
612	Rottmersleben	Magdeburg	Bornstedt	Nord 2
613	Rottmersleben	Magdeburg	Barleben	Nord 3
614	Rottmersleben	Magdeburg	Irxleben	Nord 3
615	Haldensleben	Born	Neuenhofe	Nord 2
616	Haldensleben	Eilsleben	Erxleben	Nord 2
617	Haldensleben	Schwanefeld	Erxleben	Nord 2
618	Haldensleben	Döhren	Süplingen	Nord 1
619	Haldensleben	Döhren	Flechtingen	Nord 1
620	Haldensleben	Piplockenburg	Calvörde	Nord 1
621	Haldensleben	Elsebeck	Uthmöden	Nord 1
622	Wolmirstedt	Magdeburg	Glindenberg	Nord 3
623	Wolmirstedt	Mahlwinkel	Angern	Nord 3
624	Colbitz	Mahlwinkel	Dolle	Nord 3
625	Rogätz	Bertingen	Angern	Nord 3
630	Wolmirstedt	Ochtmersleben	Irxleben	Nord 3
631	Samswegen	Schricke	Zielitz	Nord 3

632	Haldensleben	Oebisfelde	Flechtingen	Nord 1
633	Döhren	Beendorf	Grasleben	Nord 1
634	Beendorf	Flechtingen	Weferlingen	Nord 1
635	Neuenhofe	Vahldorf	Hillersleben	Nord 2
636	Haldensleben	Hohenwarsleben	Ackendorf	Nord 2
637	Ochtmersleben	Niederndodeleben	Irxleben	Nord 2
638	Gr. Ammensleben	Barleben	Gutenswegen	Nord 3
639	Döhren	Uhrsleben	Beendorf	Nord 2
640	Weferlingen	Mannhausen	Rätzlingen	Nord 1
641	Weferlingen	Frankenfelde	Oebisfelde	Nord 1
642	Calvörde	Everingen	Flechtingen	Nord 1
643	Wieglitz	Calvörde	Wegenstedt	Nord 1
644	Wegenstedt	Dorst	Calvörde	Nord 1
645	Nordgermersleben	Bregenstedt	Erxleben	Nord 1
647	Haldensleben	HDL Kreiskrankenhaus	Stadtlinie, ZOB, Süplinger Berg	Nord 1
648	Haldensleben	Haldensleben, ZOB	Stadtlinie, Gerikestraße, Markt	Nord 1
649	Haldensleben	HDL Kreiskrankenhaus	Stadtlinie, Bornsche Straße	Nord 1

651	Oschersleben	Wanzleben	Hadmersleben	Süd 2
652	Hötensleben	Magdeburg	Eilsleben	Süd 1
653	Oschersleben	Schöningen	Hötensleben	Süd 1
654	Oschersleben	Niederndodeleben	Wanzleben	Süd 2
655	Oschersleben	Völpke	Neindorf	Süd 1
656	Oschersleben	Kroppenstedt	Gröningen	Süd 1
657	Oschersleben	Belsdorf	Eilsleben	Süd 1
658	Oschersleben	Eilsleben	Hötensleben	Süd 1
659	Wanzleben	Magdeburg	Osterweddingen	Süd 2
661	Völpke	Völpke	Marienborn	Süd 1
662	Wanzleben	Bergen	Domersleben	Süd 2
663	Neindorf	Magdeburg	Seehausen	Süd 1
666	Belsdorf	Helmstedt	Völpke	Süd 1
668	Oschersleben	Dalldorf	Gröningen	Süd 1
669	Oschersleben	Oschersleben	Stadtlinie	Süd 1

Qualitätsstandards

Das Verkehrsunternehmen ist zur Einhaltung und dauerhaften Gewährleistung der nachfolgend aufgeführten Qualitätsstandards verpflichtet. Ebenfalls sind die Festlegungen des Nahverkehrsplanes und die Richtlinien zur Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Vorgaben einzuhalten. Gleiches gilt für die von der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) vorgegebenen Qualitätskriterien bezüglich der Förderung der Busverkehre im ÖPNV-Landesnetz.

Die Einhaltung der Qualitätsstandards ist dem Landkreis Börde nachzuweisen und wird kontrolliert. Bei festgestellten gravierenden Mängeln ist der Aufgabenträger berechtigt, Sanktionen in Höhe von 100 EUR je Mangel vorzunehmen.

Nachfolgende aufgeführte Anforderungen an die Qualitätssicherung sind Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV im Landkreis Börde

Qualitätskriterien

Im Interesse eines attraktiven, wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen ÖSPV-Angebotes ist die Sicherung einer angemessenen Qualität im ÖSPV von elementarer Bedeutung. Bei der Ausgestaltung des ÖSPV sollen erwartete Leistungen zu den für die Allgemeinheit günstigsten Kosten erbracht werden. Diesem Grundsatz wird durch einen Rahmenplan über Qualitätskriterien entsprochen. Die Kriterien zur Sicherheit der ÖSPV-Qualität lassen sich wie folgt zuordnen.

Leistungsangebot

Der Fahrgast hat Anspruch darauf, dass das betriebliche Leistungsangebot den Grundsätzen einer ausreichenden Verkehrsbedienung genügt. Den negativen Auswirkungen unvorhergesehener Betriebsbeeinträchtigungen auf die Fahrgäste ist durch eine koordinierte Einsatzsteuerung soweit wie möglich entgegen zu wirken. Die Mindestanforderungen an das Leistungsangebot (Erschließung und Verbindung) haben sich nach den Zielvorgaben des Aufgabenträgers für eine ausreichende Verkehrsbedienung zu richten.

Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge und deren Ausrüstung müssen sich sowohl an der Verkehrsaufgabe als auch an der Verfügbarkeit im Fuhrpark orientieren. Dabei sind die EU-Richtlinie 2001/85/EG und die VDV-Empfehlungen (Schrift 231) anzuwenden.

Ausrüstungsstandards sind:

- alle eingesetzten Fahrzeuge besitzen Fahrzielanzeigen (als elektronische Anzeige oder Schild)
- zur besseren Kundenzufriedenheit verfügen mindestens 20 % der Fahrzeuge über eine Haltestellenanzeige innen
- alle Fahrzeuge sind mit elektronischen Fahrscheindruckern ausgerüstet
- mindestens 60 % der Fahrzeuge sind in Niederflurtechnik bzw. mit einer Rampe ausgestattet
- jedes Fahrzeug mit einer Platzkapazität von über 30 Sitzplätzen ist mit betriebsinternem Funk zur ständigen Verbindung mit der Einsatzleitung sowie zur Verbindung zwischen den Fahrzeugen ausgerüstet

Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit

Pünktlichkeit ist eine Grundanforderung an einen zufriedenstellenden ÖSPV. Abweichungen wirken sich als Verfrühung oder als Verspätung aus.

Verfrühung: Abfahrten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit gelten als Verfrühung. Zur Feststellung einer Verfrühung ist die Abfahrtszeit an der Haltestelle relevant. Eine verfrühte Ankunft ist für den Kunden nicht nachteilig.

Verspätung: Eine verspätete Abfahrt bedeutet für den Kunden nicht zwangsläufig, dass er sein Ziel zu spät erreicht. Daher sollen bei der Messung von Verspätungen ausschließlich Ankunftszeiten zugrunde gelegt werden. Die Definition von Verspätungen bei bedarfsorientierten Verkehren ist nicht sinnvoll, da wechselnde Fahrstrecken nicht die Fahrplansicherheit bieten.

Ankunftszeitdifferenzen von 0 bis unter 6 Minuten gelten als pünktlich. Verspätungen ab 30 Minuten zur fahrplanmäßigen Fahrt gelten als Leistungsausfall, wenn dies vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

Als Leistungsausfall gelten

1. der komplette Ausfall des Verkehrsmittels
2. Verfrühungen in der Abfahrt von mehr als 5 Minuten
3. Verspätungen ab dem festgelegten Grenzwert.

Die Nichtbeförderung von Personen (z. B. infolge Kapazitätsüberschreitungen) bedeutet keinen Leistungsausfall in diesem Sinne, solange die gesetzlichen Vorgaben zur Betriebspflicht und zur Beförderungspflicht laut PBefG erfüllt werden.

Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen ist für die Ausstattung und die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht zuständig. Bei Gemeinschaftshaltestellen mehrerer Betreiber stimmen sich diese über die entsprechenden Zuständigkeiten, Nutzungs- und Kostenregelungen ab.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes müssen die Haltestellenschilder bezüglich der Beschriftung mindestens den Festlegungen gemäß § 32 BO Kraft entsprechen.

Kundenzufriedenheit

Zur Feststellung der Kundenzufriedenheit ist einmal im Fahrplanjahr eine stichprobenartige Befragung der Fahrgäste durchzuführen. Die Bewertung der Kundenzufriedenheit erfolgt mit den Noten 1 bis 6.

Personal

Das Verkehrsunternehmen sichert zu, dass nur Mitarbeiter mit

- entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung
- Kenntnissen der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Unternehmens
- verkehrsgeografischen Grundkenntnissen (Ortskenntnis)
- fließenden Deutschkenntnissen
- gepflegtem äußeren Erscheinungsbild

in direkten Kontakt mit den Fahrgästen treten.

Das kundenfreundliche und kompetente Verhalten der Mitarbeiter unterliegt einer ständigen Qualitätskontrolle und wird regelmäßig im Rahmen der Qualifizierung z. B. nach DIN EN 9001:2000 geprüft.

Spezifische Qualitätsanforderungen auf den landesbedeutsamen Linien 600, 601, 602 und 603

Bei der Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf der Linie 600 Haldensleben - Seehausen - Oschersleben, Linie 601 Haldensleben – Wolmirstedt, Linie 602 Eilsleben – Magdeburg und Linie 603 Oschersleben – Magdeburg sind die in den Bescheiden der NASA GmbH vorgegebenen Qualitätskriterien einzuhalten.

Fahrplanleistungen im Jahr 2016

6.492.089 Fahrplankilometer

Ausgleichsleistungen im Jahr 2016

An das Verkehrsunternehmen im Landkreis Börde wurden Ausgleichsleistungen in Höhe von **7.368.986,47 Euro** gezahlt.

Diese beinhalten neben den Zuweisungen des Landkreises Börde, die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA), Zuwendungen für Busverkehre im ÖPNV-Landesnetz der Linien 600, 601, 602 und 603, Zuwendungen für den Optimierungsverkehr der Linie 659, Zuwendungen zur Finanzierung von Stadtverkehren, Zuwendungen zum Ausgleich von Durchtarifizierungsverlusten aus dem Verkehrsverbund marego.